

**Bekanntmachung des Finanzministeriums  
betreffend die Weiterverwendung der Hinweise  
zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von  
Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes**

Vom 13.04.2007, Az.: 1-0392.3-01/3

I.

Am 19. Mai 2006 hat sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion auf ein neues Tarifrecht für die Länder geeinigt. Der auf der Grundlage dieser Einigung vereinbarte Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 ist, zusammen mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) gleichen Datums, am 1. November 2006 in Kraft getreten. Das neue Tarifrecht hat die bisher geltenden Manteltarifverträge BAT und MTArb einschließlich der Mehrzahl der ergänzenden Tarifverträge abgelöst, so auch die Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes.

Nach der Protokollerklärung (PE) zu § 13 TVÜ-Länder bleiben Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. Änderungen in den Beihilfevorschriften für Beamte kommen hier nach zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen.

Die bisherigen Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. Januar 2005, sind daher – auch wenn die Beihilfeverträge selbst durch den TV-L in Verbindung mit dem TVÜ-Länder ersetzt worden sind – als Regelungen im Sinne der PE zu § 13 TVÜ-Länder weiterhin anzuwenden und zwar mit folgenden Maßgaben:

1. Die PE zu § 13 TVÜ-Länder, nach der ein bisher noch bestehender Beihilfeanspruch erhalten bleibt, gilt nur für solche übergeleiteten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht. Hierauf wird zur Klarstellung nochmals ausdrücklich hingewiesen.
2. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen der in Nummer 1 genannten anspruchsberechtigten Beschäftigten für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder richtet sich – vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVO – danach, ob die Kinder nach den bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifrechts (TV-L, TVÜ-Länder) am 1. November 2006 geltenden manteltarifvertraglichen Bestimmungen beim Familien-, Orts- bzw. Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig wären. Für die Beihilfefähigkeit ist nicht Voraussetzung, dass diese Kinder vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden und damit die Zahlung einer Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 TVÜ-Länder auslösen.
3. Soweit in den Hinweisen zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes bisher auf Bestimmungen des BAT bzw. MTArb Bezug genommen wird, ist ab 1. November 2006 auf die entsprechenden Bestimmungen des TV-L in Verbindung mit dem TVÜ-Länder abzuheben.

4. Die Kostendämpfungspauschale ist auf die in Nummer 1 genannten anspruchsberechtigten Beschäftigen ab 1. November 2006 mit folgender Staffelung anzuwenden:\*
- Entgeltgruppen 5 bis 9 und KR 4a bis 9d = 75 Euro (Stufe 1)
  - Entgeltgruppen 10 bis 12 und KR 10 bis 12d = 90 Euro (Stufe 2)
  - Entgeltgruppen 13 bis 15Ü und außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen A 13 bis A16, B1 und B2, R1 und R2, C1 bis C3 = 120 Euro (Stufe 3)
  - Außertarifliche Entgelte entsprechend den Besoldungsgruppen B3 bis B6, R3 bis R6, C4 = 180 Euro (Stufe 4)
5. Aufwendungen, die von den Krankenkassen nicht ersetzt werden, weil in Nummer 1 genannte anspruchsberechtigte Beschäftigte einen nach dem GLV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG vom 26. März 2007 (BGBI. I S. 378) zugelassenen Wahltarif vereinbart haben, sind nicht beihilfefähig.
6. Künftige Änderungen des Beihilfevorschriften für entsprechende Beamtinnen und Beamte des Landes finden, soweit einschlägig, auch auf die in Nummer 1 genannten anspruchsberechtigten Beschäftigten Anwendung.

\* Die aktuellen Beträge für die Kostendämpfungspauschale finden Sie [hier](#).